



Landgericht Verden

Geschäfts-Nr.:

2 S 15/12

2 C 222/11 (I) Amtsgericht Diepholz

Verkündet am:

28. November 2012

als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin und Berufungsklägerin,

gegen

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Verden auf die mündliche Verhandlung vom 07. November 2012

für **R e c h t** erkannt:

1. Das Urteil des Amtsgerichts Diepholz vom 04.01.2012 (Az. 2 C 222/11) wird abgeändert:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.499,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.04.2011 zu zahlen.

Der Beklagte wird ferner verurteilt, an die Klägerin weitere 209,30 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.07.2011 zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 2.499,00 € festgesetzt.

Gründe:I.

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird zunächst Bezug genommen auf das angefochtene Urteil des Amtsgerichts Diepholz vom 04.01.2012 (Bl. 45 ff d. A.).

Die Klägerin ist der Auffassung, dass trotz fehlender schriftlicher Fixierungen zwischen den Parteien Einigkeit darüber bestanden hat, dass die Werbeanzeige auf einem Geschwindigkeitsanzeiger angebracht werden soll. Dieser Geschwindigkeitsanzeiger sei auch nach wie vor im Bereich der Gemeinde Odenthal im Einsatz.

Die Klägerin beantragt,

1. Unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Diepholz, Az.: 2 C 222/11 (I) vom 04.01.2012 wird die Beklagte verurteilt, an die Klägerin € 2.499,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszins seit dem 01.04.2011 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, für die außergerichtlichen Anwaltskosten der Klägerin weitere € 209,30 nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszins seit dem 28.07.2011 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er behauptet, dass anlässlich des Akquisitionsgespräches unterschiedliche Werbeeinrichtungen vorgestellt worden seien. Letztlich sei es ihm darauf angekommen, dass sich die Werbetafel in der Nähe seiner Einrichtung befindet, was jedoch zumindest jetzt nicht mehr der Fall ist. In der mündlichen Verhandlung hat der Beklagte erstmalig behauptet, dass der Geschwindigkeitsanzeiger sich nicht mehr in Betrieb befände.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf deren wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

In der Sache hat sie ebenfalls Erfolg.

Das angefochtene Urteil war insgesamt abzuändern.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung gemäß § 535 BGB aus dem zwischen den Parteien am 06.02.2006 geschlossenen Vertrag zur Anmietung einer Werbefläche (Bl. 4 d. A.) zu.

Der Vertrag ist zwischen den Parteien wirksam zustande gekommen, insbesondere haben sich die Parteien über die wesentlichen Vertragsbestandteile geeinigt, §§ 133, 157 BGB.

Zwar ist die Werbefläche, namentlich der Geschwindigkeitsanzeiger, in dem Vertrag vom 06.02.2006 nicht ausdrücklich benannt. Unstreitig jedoch hat der Beklagte die Rechnung der Klägerin vom 01.03.2011 (Bl. 6 d. A.) ohne jegliche Einwendungen bezahlt. In dieser Rechnung wird ausdrücklich als Objekt der Geschwindigkeitsanzeiger mit dem Standort Odenthal benannt. Dem Beklagten dürfte damit klar gewesen sein, für welche Leistungen der Klägerin er seine Zahlungen tätigt. Anders lässt sich das Verhalten des am Geschäftsleben teilnehmenden Beklagten nicht erklären. Der Beklagte kann sich damit, soweit es um die weitere Verlängerung des Ursprungsvertrages geht, nicht mit Erfolg darauf berufen, dass in dem Vertrag das Werbeobjekt nicht genau bezeichnet ist.

Es bestehen auch keine Bedenken gegen die Wirksamkeit der Verlängerungsklausel. Danach verlängert sich der für fünf Jahre fest abgeschlossene Vertrag jeweils um die vereinbarte Vertragslaufzeit, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

Die Klausel verstößt zunächst nicht gegen § 309 Ziffer 9 b BGB. Die Vorschrift ist nämlich entgegen ihrer Überschrift auf typische Dauerschuldverhältnisse, wie auch Miete, nicht anzuwenden (BGH in: NJW 1985, 2328; 1993, 1134). Mietverträge über Werbeflächen, und um einen solchen Vertrag handelt es sich vorliegend, fallen auch dann nicht unter Nr. 9, wenn der Vermieter die Herstellung des Werbeschildes übernommen hat (Landgericht Berlin in: NJW-RR 1998, Seite 733). Die Klausel ist ferner, und insoweit ist der von der Klägerin vorgelegten Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (Az.: 2 U 88/11) zuzustimmen, klar und verständlich formuliert nach § 307 Abs. 1, Satz 2 BGB. Aufgrund der Häufigkeit solcher Klauseln im gewerblichen Mietrecht ist sie auch nicht überraschend im Sinne von § 305 c BGB. Es kann dahinstehen, ob aufgrund der Abwicklung des Geschäftsbetriebes des

Beklagten im Oktober 2008 für diesen ein außerordentliches Kündigungsrecht bestanden hätte. Wahrgenommen hatte er dieses jedenfalls nicht. Auch für die von ihm behauptete Kündigung vom 08. März 2006 (Bl. 15 d. A.) hat der Beklagte für den Zugang bei der Klägerin keinen Beweis angetreten. Allein aufgrund der von ihm behaupteten Aufgabe des Kündigungsschreibens bei der Post ist von einem Zugang bei der Klägerin nicht sicher auszugehen.

Soweit der Beklagte behauptet, dass der Geschwindigkeitsanzeiger nicht mehr in Betrieb bzw. nicht mehr funktionsfähig ist, war dieses Vorbringen als verspätet zurückzuweisen. Der Klägerin ist es auch nicht möglich, bereits jetzt bis zum Ende der Vertragslaufzeit nachzuweisen, dass sie ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen wird. Dies ist jedoch auch nicht Gegenstand der von der Klägerin betriebenen Zahlungsklage.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit basiert auf den §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision ist mangels Erfüllung der Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht zuzulassen.